

ChemVOCFarbVerordnung: Grenzwerte für VOC (flüchtige organische Stoffe) (volatile organic compounds) [gVOC /l Gebinde] in Anstrichstoffen
 Sie gelten für gebrauchsfertige Beschichtungsmaterialien (Lacke, Lasuren, Lösungsmittelbeizen incl. Lösungsmittel, Härter, Additive) innerhalb der EU.

Ausgenommen sind Beschichtungsstoffe, die von Betreibern mit genehmigten geschlossenen Anlagen mit mehr als 5t VOC/Jahr verarbeitet werden. Ausgenommen sind außerdem die Anwendung auf **Möbel** (auch fest eingebaute Küchen-, Bad-, Büro- und Ladenmöbel sowie Messebauten), Stoffe für die **Restaurierung** historisch wertvoller Gebäude und ihrer Bauteile sowie Produkte für den **Export außerhalb des Gebietes der EU**. [§2.2 und §3]

Der Verstoß gegen die ChemVOCFarbV ist ein Verstoß gegen das ChemG (Chemikaliengesetz) § 27.1-4.
 Bei der Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Lacken bitte die BGR 231 und die TA Luft beachten

Zugelassen sind in jedem Fall sogenannte **Decopaints**, die deutlich auf dem Etikett in waagerechter Schrift folgende Angaben haben müssen:

Produktkategorie, dessen Grenzwert [g/l], tatsächlicher Gehalt gebrauchsfertig [g/l].

Grenzwerte in g VOC / Liter gebrauchsfertiger Beschichtungsstoff

Produktkategorien (nach Anhang I der ChemVOCFarbV)	seit 1.1.2007		ab 1.1.2010	
	wasserbasiert	mit Lösungsmittel	wasserbasiert	mit Lösungsmittel
d Decklacke allgemein (Buntlacke einschließlich deren Grundierungen) für Wand-/Deckenverkleidungen, Fenster, Innen- und Außen-Türen, Zargen, Fußböden sowie Treppen – normale Beständigkeit	150 g/l	400 g/l	130 g/l	300 g/l
e Klarlacke, (auch deckende) Lasuren, Lösungsmittelbeizen für Wand-/Deckenverkleidungen, Fenster, Innen- und Außen-Türen, Zargen, Fußböden sowie Treppen – normale Beständigkeit	150 g/l	500 g/l	130 g/l	400 g/l
f minimal filmbildende Lasuren (Dünnschicht-Lasuren)	150 g/l	700 g/l	130 g/l	700 g/l
g Sperrgründe, Versiegelungen	50 g/l	450 g/l	30 g/l	350 g/l
h Bläuesperrgrundierungen	50 g/l	750 g/l	30 g/l	750 g/l
i 1-Komponenten Speziallacke (Hochleistungslacke z.B. für erhöhte Kratzfestigkeit) Lacke für Fußböden (Laminat / Parkett), Treppen	140 g/l	600 g/l	140 g/l	500 g/l
j 2-Komponenten Speziallacke (Hochleistungslacke z.B. für erhöhte Kratzfestigkeit) Lacke für Fußböden (Laminat / Parkett), Treppen	140 g/l	550 g/l	140 g/l	500 g/l

Nicht mehr verwendet werden dürfen seit 1.1.2007 **Lösungsmittelbeizen, CN-Lacke und CN-Kombinationslacke** für zum Gebäude gehörende Teile, die nach einem Umzug üblicherweise als zum Haus selbst gehörend nicht mitgenommen werden (außer Küchen/Einbaumöbel, die mitgenommen werden könnten). Der Begriff Möbel ist aber ansonsten rechtlich noch nicht eindeutig genug definiert. Bei festen Inneneinbauten gibt es derzeit Toleranzen.

Teilweise verwendet werden können (Grenzwerte werden nur von wenigen Herstellern eingehalten) **PUR-Lacke** auf Lösungsmittelbasis (DD) und **SH-Lacke** erreichen nur noch bei wenigen Herstellern die Zulassung bis 31.12.2009. SH-Lacke sollten möglichst wenig eingesetzt werden. **Als unbedenklich gelten alle Wasserlacke:** Wasserbasierte 1-Komponenten Acrylate und Alkydharze, Polyurethanisierte Alkydharze und Acrylate, **Nanolacke**, 2-Komponenten PUR-Lacke auf Wasserbasis, **Holzöle, Hartwachse insbesondere Heißwachse.**

Name: Klasse: TIS ©www.fischer-ole-welzel.de	Datum: Seite 1
ChemVOCFarbV – Decopaint-Richtlinie	
Prozent / Note Fach: LF6	Datum: Seite 1